

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Nördlich des Amperbergs“**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2019 die 16. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teil des Gemeindegebiets im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen. Mit Beschluss vom 30.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des Geltungsbereichs modifiziert.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Nördlich des Amperbergs“ geschaffen werden. Zusätzlich kann mittels des Änderungsverfahrens der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Rahmen einer Aktualisierung an die heutigen Bedingungen angepasst werden.

Anlass für die 16. Änderung ist der steigende Wohnraumbedarf bzw. die steigende Nachfrage nach Wohnbauland sowie gemischten Nutzungsstrukturen. Für die Gemeinde Haimhausen wird neben dem gegenwärtigen Wohnraummangel auch eine positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnet. Gleichzeitig liegen nur wenige Flächenpotentiale für Wohnbauflächen im Bestand bzw. im Innenbereich vor. Entsprechend ist das Vorhaben zielführend, da vorhandene Potentiale sowohl dem gegenwärtigen als auch zukünftigen Bedarf zugeführt werden können. Den Änderungsbereich stellt der wirksame Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft bzw. den nördlichen Teil als Fläche der Versorgung dar. Aufgrund der Abweichung des geplanten Vorhabens wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Nördlich des Amperbergs“ geändert.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Haimhausen: 30/1, 30/2, 30/5, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/11, 58/12, 370, 371, 371/3, 371/4, 371/5, 372, 372/1 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 26, 47, 47/4, 58/2, 58/3, 58/10, 57, 55, 52/2, 373, 375 und 378. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 66.282 m².

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes definiert für das Plangebiet die Abrundung des Siedlungskörpers der Gemeinde nach Norden zum bestehenden Siedlungsumfeld. Dabei sollen die bestehenden gemischten Bauflächen nach Westen im östlichen Teil des Geltungsbereiches erweitert werden, um ein Dorfgebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes umzusetzen. In nördlicher Angrenzung an die bestehende Wohnbebauung des Amperbergs wird die Fortführung der Wohnbauflächen im westlichen Teil des Umgriffes zur Schaffung von Wohnraum bezweckt. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans geht im südlichen,

nördlichen und westlichen Bereich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, um den Flächennutzungsplan den heutigen Bedingungen anzupassen.

Der nachfolgende Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich des Amperbergs“ ist inhaltsgleich mit dem Beschluss vom 30.03.2021 und Bestandteil dieser Bekanntmachung (siehe Lageplan, o. M.).



Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich des Amperbergs“, o. M.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 25.08.2021 bis 08.10.2021 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt; die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum. Die Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2023.

5. Billigung des Entwurfs und Beschluss über die öffentliche Auslegung

In der Sitzung vom 27.04.2023 hat der Gemeinderat den vom Planungsbüro OPLA ausgearbeiteten Entwurf (i.d.F. vom 27.04.2023) gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

6. Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

15.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023

statt. Die Planunterlagen für den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) sowie erforderliche Fachgutachten und nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen liegen im Rathaus der Gemeinde Haimhausen, im Besprechungsraum des Erdgeschosses, Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags von 15:30 bis 18:00 Uhr bzw. außerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Lechner unter 08133/9303-26) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten und Untersuchungen zum Bebauungsplan „Nördlich des Amperbergs“ zu Artenschutz, Immissionsschutz (Schall und Geruch), Verkehr, Baugrundgutachten, Artenabfrage Bayerisches Landesamt für Umwelt, Kampfmittelvorerkundung;
- Baulandbedarfsermittlung zur Bauleitplanung der Gemeinde Haimhausen
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Ausgleichsflächen, Landschaftsbild, Denkmalschutz, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Nutzungsstruktur, Nahversorgung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls öffentlich aus.

7. Hinweis auf digitale Verfügbarkeit der Bekanntmachung und Planunterlagen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausgelegten Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Haimhausen (www.haimhausen.de) unter „Verwaltung & Politik“ in der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

9. Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Haimhausen, 04.05.2023



Claudia Kops

Claudia Kops
Zweite Bürgermeisterin

angeschlagen: 05.05.2023
abgenommen: 20.06.2023

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Haimhausen
Anschrift: Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen
E-Mail-Adresse: poststelle@haimhausen.de
Telefonnummer: 08133/9303-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Insidas GmbH & Co.KG
Anschrift: Wallerstraße 2, 84032 Altdorf
E-Mail-Adresse: datenschutz@haimhausen.de
Telefonnummer: 08133/9303-33

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ^{16. FNP-Änderung} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.